



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten



Das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, LkSG) wurde nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens am 22. Juli 2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Damit wird die Verantwortung deutscher Unternehmen für die Achtung von Menschenrechten in globalen Lieferketten erstmals verbindlich geregelt.



Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz im Überblick:

- Das Gesetz verpflichtet ab 2023 Unternehmen mit mindestens 3.000 Arbeitnehmer*innen und mit Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz, satzungsmäßigem Sitz oder Zweigniederlassung in Deutschland zur Achtung von Menschenrechten durch die Umsetzung definierter Sorgfaltspflichten. Ab 2024 gilt das Gesetz auch für Unternehmen mit mindestens 1.000 Arbeitnehmer*innen im Inland.
- Die Sorgfaltspflichten basieren auf den fünf Kernelementen des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) und beziehen sich auf den eigenen Geschäftsbereich, auf das Handeln eines Vertragspartners und auf das Handeln weiterer (mittelbarer) Zulieferer.
- Das Gesetz gilt demnach entlang der gesamten Lieferkette. Neben dem eigenen Geschäftsbereich müssen auch Geschäftsbeziehungen und Produktionsweisen der unmittelbaren Zulieferer in den Blick genommen werden. Liegen einem Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht bei mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen, so hat es auch dort tätig zu werden.
- Das LkSG enthält einen abschließenden Katalog von elf international anerkannten Menschenrechtsübereinkommen. Aus den dort geschützten Rechtsgütern werden Verhaltensvorgaben für unternehmerisches Handeln abgeleitet. Es geht dabei darum, eine Verletzung geschützter Rechtspositionen – etwa durch Kinderarbeit, Sklaverei oder Zwangsarbeit – zu verhindern.
- Darüber hinaus werden durch das Einbeziehen von drei Umweltübereinkommen umweltbezogene Verbote, beispielsweise bei der Behandlung gefährlicher Abfälle, verankert.
- Kommen Unternehmen ihren gesetzlichen Pflichten nicht nach, können Bußgelder verhängt werden. Außerdem ist es möglich, dass Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden.
- Für die Überwachung des Lieferkettenmanagements der Unternehmen wird die zuständige Behörde, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), mit effektiven Durchsetzungsinstrumenten und weitgehenden Kontrollbefugnissen ausgestattet.

Der NAP als Grundstein für das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Der Grundstein für das LkSG (umgangssprachlich auch Lieferkettengesetz genannt) wurde bereits in den vergangenen Jahren gelegt: Im Jahr 2016 hat die Bundesregierung den Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) verabschiedet, um gemeinsam mit Unternehmen zu einer sozial gerechteren Globalisierung beizutragen. Der NAP basiert auf den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte. Neben der staatlichen Schutzpflicht und gerichtlicher sowie außergerichtlicher Abhilfe steht dabei die Unternehmensverantwortung im Zentrum.

Eine mehrjährige Unternehmensbefragung der Bundesregierung, das NAP-Monitoring, hat gezeigt, dass deutlich zu wenige Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten entlang der eigenen Lieferketten nachkommen. Im Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode hat die Bundesregierung für diesen Fall vereinbart, national gesetzlich tätig zu werden und sich gleichzeitig auf europäischer Ebene für verbindliche Regeln einzusetzen.

Die Wirkung des Gesetzes wird 2026 evaluiert. Im Lichte einer möglichen EU-Gesetzgebung wird dann geprüft, ob Anpassungen notwendig sind. Dabei wird auch untersucht, ob eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf weitere Unternehmen vorgenommen werden soll.

Die Sorgfaltspflichten für Unternehmen

Die im LkSG festgehaltenen Sorgfaltspflichten basieren auf den fünf Kernelementen des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte, die für jedes Unternehmen in Deutschland gelten:



Die Sorgfaltspflichten für Unternehmen, die in den Anwendungsbereich des LkSG fallen, umfassen:

1. Die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit

Um ihren menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten im Sinne des Gesetzes nachzukommen, müssen Unternehmen Verantwortlichkeiten innerhalb ihrer Organisation festlegen, etwa durch die Benennung einer*ines Menschenrechtsbeauftragten.

2. Die Einrichtung eines Risikomanagements

Unternehmen sind aufgefordert, ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte einzurichten. Das Risikomanagement ist dabei in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen durch angemessene Maßnahmen zu verankern.

3. Die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen

Unternehmen sind im Rahmen des Risikomanagements verpflichtet, eine Risikoanalyse durchzuführen. Das heißt, dass sie sich zunächst um Transparenz bemühen und die Teile ihrer Produktions- und Lieferkette identifizieren müssen, die besonders hohe menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken bergen. Dazu zählen auch die Geschäftsbereiche der Zulieferer. Identifizierte Risiken sind zu bewerten und zu priorisieren.

4. Die Abgabe einer Grundsatzerklärung

Werden Risiken identifiziert, muss das Unternehmen eine Grundsatzerklärung über die eigene Menschenrechtsstrategie abgeben. Darin müssen die für das Unternehmen im Rahmen der Risikoanalyse festgestellten Risiken benannt und daraus abgeleitete Maßnahmen sowie Beschwerdeverfahren beschrieben werden. Die Grundsatzerklärung muss durch die Unternehmensleitung verabschiedet werden.

5. Die Verankerung von Präventionsmaßnahmen

Werden Risiken identifiziert, gilt es auf Basis der Analyse weitere geeignete präventive Maßnahmen umzusetzen, um Verstößen vorzubeugen. Diese können unterschiedlich ausfallen, abhängig davon, ob das Risiko im eigenen Geschäftsbereich, beim Vertragspartner oder tiefer in der Lieferkette identifiziert wurde. Beispiele sind die Einforderung von Nachweisen des Lieferanten über durchgeführte Schulungen, die Änderungen von Vertragsregeln oder die regelmäßige Überprüfung von bestehenden und künftigen Lieferanten.

6. Das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen

Ist das Risiko einer Menschenrechtsverletzung am eigenen Standort oder in der Lieferkette erkannt worden, müssen angemessene Maßnahmen zur Beendigung oder Minimierung getroffen werden. Auch Menschenrechtsrisiken bei mittelbaren Zulieferern müssen analysiert, beachtet und angegangen werden, wenn Unternehmen Anhaltspunkte für mögliche Menschenrechtsverletzungen haben.

7. Die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens

Zudem müssen Unternehmen ein Beschwerdeverfahren einrichten, das unmittelbar Betroffenen ebenso wie denjenigen, die Kenntnis von potentiellen oder tatsächlichen Verletzungen haben, ermöglicht, auf Risiken und Verletzungen hinzuweisen.

8. Die Dokumentation und die Berichterstattung

Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten ist unternehmensintern fortlaufend zu dokumentieren. Unternehmen müssen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) jährlich einen Bericht vorlegen.



Unternehmen müssen die Pflichten in angemessener Weise erfüllen, zum Beispiel abhängig von der Schwere des Risikos, dem Verursachungsbeitrag und dem Einflussvermögen des Unternehmens.

Das Gesetz im internationalen Kontext



Europäisches Lieferkettengesetz
(Entwurf angekündigt)



**Lieferkettensorgfalts-
pflichtengesetz (LkSG)**
(2021)

Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte

Vier Handlungsfelder:

- Staatliche Schutzpflicht
- Verantwortung der Unternehmen
- Umsetzungshilfen Sorgfaltspflichten
- Zugang zu Abhilfe



**Child Labour Due
Diligence Law**
(2017)

Nationaler
Aktionsplan für
Menschenrechte



Loi de Vigilance
(2017)

Nationaler
Aktionsplan für die
Implementierung
der VN Leitprinzipien
für Wirtschaft und
Menschenrechte

weitere
nationale
Aktionspläne
in der EU
und welt-
weit

Fünf Kernelemente unternehmerischer Sorgfalt:



Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte

Drei Säulen:

- Staatliche Schutzpflicht
- Unternehmensverantwortung
- Zugang zu Abhilfe

Wir haben für Sie ein weitreichendes Unterstützungsangebot zur Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten zusammengestellt. Dazu gehören zum Beispiel aktuelle Informationen, Schulungs- und Beratungsangebote, Veranstaltungen sowie allgemeine und auf verschiedene Branchen und Regionen zugeschnittene Leitfäden. Darüber hinaus finden Sie Text- und Filmberichte, die praktische Unternehmensansätze illustrieren.

Informieren Sie sich hierfür unter: www.wirtschaft-menschenrechte.de/umsetzungshilfen

Bleiben Sie auch auf dem Laufenden mit einem Abonnement des CSR-Newsletters des BMAS: www.csr-in-deutschland.de/newsletter

IMPRESSUM

Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Referat VI b 3 „CSR – Gesellschaftliche Verantwortung
von Unternehmen“, 11017 Berlin
E-Mail: info@csr-in-deutschland.de

Stand: November 2021

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Best.-Nr.: A432
Telefon: 030 18 272 272 1, Telefax: 030 18 10 272 272 1

Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung,
Postfach 48 10 09, 18132 Rostock
publikationen@bundesregierung.de oder www.bmas.de

Gehörlosen-/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de, Fax: 030 221 911 017

Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de

Konzept und Gestaltung: Scholz & Friends Reputation

Bildquelle: iStock by Getty Images

Druck: Hausdruckerei des BMAS, Bonn
Gedruckt auf 100% Recyclingpapier.

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.